

N 55 Bundesbeschluss vom 7. April 1849

/ Ist in der Antikamera als
unveröffentlicht abgedruckt

Bern, den 15. Februar

1849



Das Politische Departement der Schweizerischen Eidgenossenschaft

III

Zur Befugnis des Bundesrats.

Fi

Am 2. Jan. h. a. haben Sie mich beauftragt, die Sonja in Bern
hinsichtlich zu zusehen, ob es zweckmässig wäre, an Sie in Brüssel abzusenden
einzelne Konferenzen betreffend die Angelegenheit Italiens einem pflichtgemässen
Argumente abzugeben. Weil es längere Zeit dem Aussprechen als bei einer
Konferenz angeschlossen oder vorgegeben, so wird ich die Sache abgehandelt bringen.
Wenn Sie es aber nicht Zeit genug für einen Bescheid zu fassen
wird ich Sie dafür Sie für, wenn Ansicht in folgendem zu eröffnen:

Die Entscheidungen an einzelnen Konferenzen weisen Punkten
kann nur einem einzigen Motive Grunde. Entweder handelt es sich
um die politische Gesandtheit der Punkte selbst, welche an der Konferenz
Zeit erlangen will; oder es handelt sich um die Regulierung der politischen
Verhältnisse anderer Punkte, an denen man insofern ein Interesse hat,
als die politische Gesandtheit Europas überführt unprovident mündig
auf die einzelnen Punkte zurückwirkt.

Im ersten Fall liegt es in der Natur der Sache, dass der betreffende
Punkt, um dessen Kenntnis der Herrschaft er sich handelt, sein Verhalten in der
Zukunft an die Konferenz abgeben, wie er die Befugnis N 1814 & 1815
in Rom in Paris geschehen und wie sie er künftig sein müsste, wenn
sie je wieder der Angelegenheit haben sollte, der Gegenstand einzelner



Congresse zu werden.

Andererseits wies ich mit dem gewöhnlichen Satz: Zuerst müßte für die Sache eine wohl vermittelte Weise finden, um wenigstens dem Hauptpunkte der direkt beteiligten Länder die Theilnahme an einem solchen Congresse zu sagen. Aber ob es im jetzigen Augenblicke, diese Theilnahme zu fordern, ist eine andre Frage welche ich für die Gegenwart nicht zu entscheiden vermögen mußte. In dieser Hinsicht besteht mir zwar nicht der unbedeutende Zweifel, ob wir überhaupt in die Hauptpunkte liegen würden, indem ich jede unbestimmte Thatsache für gleichbedeutend halte, wohl aber der Feindschaft der Neutralität, dem die Gegenwart gegenwärtig fühlbar ist, und wir gerade jetzt um so vorsichtiger vorgehen müssen, als man uns zuweilen will, dieselbe aufzugeben und uns mitten in die Kämpfe hineinzuwerfen, welche Europa bewegen und welche zunächst durch Italiens Lage veranlaßt werden. Nach jenem Feindschaftswillen wir uns politischer Leben auf die Befestigung unserer Unabhängigkeit, Souveränität und freien Bestehen und unsern politischen Bestrebungen anderer Nationen in keiner Weise und im jetzigen keine festgesetzte Zeit nehmen. Aus dieser gegenwärtigen Stellung würden wir aber vollständig Grundstock, wenn wir unsern Namen abgeben wollten über der künftigen Theilnahme irgend einer andern Nation. Aber nicht nur würden wir in der That eine ganz verschiedene Stellung einnehmen sondern die Praxis müßte unabweislich folgen. Von wo wir die Hilfe der Völker zur Hilfe einbringen will, muß sich zur That bereit zeigen, um die besten Maßnahmen zu ergreifen und es müßte unter Umständen zum unabweislichen Gebot der Gerechtigkeit für uns werden, und gleichzeitig in die Kämpfe hineinzuwerfen die wir bis jetzt in unangenehm Beziehungen und mit bedauerlicher Anstrengung vermeiden haben —

Man muss unbedingt mit Ansehn feststellen, wie tief diese Milderung
der Schwere im gütlichen Bewusstsein der großen Mehrheit der
Völker wurzelt, so kann man sich nicht verschließen, dass die bedauer-
lichen Zwangsmaße & Skaltungen in unserem Vaterlande nicht
behalten werden müssen.

fundlich ist nicht zu übersehen, dass die Bundesverfassung (Art. 90
§ 9) dem Bundesrat die bestimmte Pflicht macht, über die Ver-
hältnisse der Schwere zu berichten. Unser Gebot würde es nicht immer
Übergangsmassregeln werden, welche er sich in die Verfassungen der anderen
Manden offiziell einwirken lassen - Man wird der Ansehn ausgeben wollen,
mitzutragen, dass über die künftige Gestaltung der Lombardie,
die zu beständig gefordert, mit welchem Grunde könnten wir künftige
Bestimmungen mitzutragen, wenn es mitzutragen wollte bei unseren Ver-
fassungsgesetzgebungen? -

Aus diesem Grunde stelle ich den Antrag, keine Abordnung
an die Konferenz nach Brüssel zu schicken.

Von d. gütlichen Ansehn

Dr. Surcouf



Grundrissentwurf vom 7. April 1849.

15. Feb. 381

Prüfung über die Abrechnung an die Kommission.
Kaufmannschaft von Brüssel.